DAV-Türkei Depesche August-September 2013

• Das Ministerium für Umwelt und Stadtentwicklung setzte die bei Bauten einzuhaltenden Normen mit der Verordnung über die Änderung der Bebauungsverordnung über Bauarten bei Plangebieten fest

Gemäß der Verordnung werden die unterirdischen Flächen von Parkanlagen und Plätzen zu Parkplätzen umgebaut, um zu verhindern, dass die Straßen und Gehsteige als Parkplatz genutzt werden. Während in der alten Verordnung in der Definition des zentralen Geschäftsfeldes "Lokal" als unentbehrlich vorgesehen war, ist in der neuen Verordnung anstatt Lokal "Moschee" als unentbehrlich vorgesehen. Ferner werden als Wohnung genutzte Residenzen nicht mehr als Handelsbereich, sondern als "hoch qualifizierte Wohnungen" definiert.

• Eröffnung des neuen Justizjahres

Der Vorsitzende der Türkischen Anwaltskammer-Union (TBB) Herr Prof. Dr. Metin Feyzioğlu, der anlässlich der Eröffnung des neuen Justizjahres unter der Teilnahme des Staatspräsidenten Abdullah Gül, Parlamentsvorsitzenden Cemil Çiçek, Ministerpräsidenten Recep Tayyip Erdoğan, CHP Vorsitzenden Kemal Kılıçdaroğlu und Justizministers Sadullah Ergin eine Rede hielt, machte harte Kritik über viele Themen aus der türkischen Tagesordnung. Feyzioğlu sagte folgendes: "Eine vorübergehende Mehrheit darf nicht auf ihrer Absicht beharren und vorschreiben, wie man zu leben, auf welche Schule man gehen bzw. welcher Glaubensgemeinschaft man anzugehören hat." Die Antwort der Regierung kam umgehend vom Justizminister Ergin mit folgenden Worten: "Diejenigen, die ihre Position mit dem Verhältnis System erlangt haben, haben kein Recht, uns Empfehlungen zu machen".

• Gesetz zum Alkoholkonsum ist in Kraft getreten

Mit dem am 09.09.2013 in Kraft getretenen Gesetz dürfen bei Händlern und Läden von 22.00 bis 06.00 Uhr keine Spirituosen verkauft werden. Der Alkoholkonsum in Parkanlagen, Gärten, am Strand, an Picknickplätzen, auf Sitzbänken und Straßen ist auch verboten. Ferner darf in den Anlagen an Landstraßen und Autobahnen kein Alkohol verkauft werden.

http://www.iha.com.tr/gundem/alkol-satis-yasagi-yururluge-girdi/298179

• Türkische Staatsangehörige dürfen in die EU Länder nicht visumfrei einreisen

Die türkische Staatsangehörige Demirkan, die ihren in Deutschland wohnhaften, kranken Stiefvater besuchen möchte, beantragte für die Einreise nach Deutschland ein Visum, was von den deutschen Behörden abgelehnt wurde. Daraufhin reichte sie beim Verwaltungsgericht in Deutschland eine Klage mit der Begründung ein, dass sie für den beabsichtigten Besuch kein Visum benötige und berief sich dabei auf die Stillhalteklausel im Art. 41 Abs. 1 des 1973 in Deutschland in Kraft getretenen Zusatzprotokolls des zwischen der EU und der Türkei geltenden Assoziationsabkommens, welche besagt, dass "die EU Mitgliedstaaten nach Inkrafttreten dieses Protokolls im eigenen Land keine Einschränkungen für den Begriff Dienstleistungsfreiheit für die türkischen Staatsbürger einzuführen dürfen". Trotzdem entschied der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 24.09.2013, dass türkische Staatsangehörige nicht visumfrei in die EU-Mitgliedstaaten einreisen dürfen, auch wenn sie dort Dienstleistungen entgegennehmen wollen.

Damit wird nach Ansicht der Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht des DAV dem Gedanken des EU-Assoziationsabkommens mit der Türkei nicht Rechnung getragen. Während viele andere Staaten inzwischen der EU beigetreten sind und andere, wie z. B. Serbien, privilegiert behandelt werden, gilt dies nicht für die Türkei.

Der DAV-Türkei zeigt sich ebenfalls besorgt darüber, dass diese Visumspflicht auch türkische Geschäftsreisende ebenso trifft, wie türkische Anwältinnen und Anwälte, wenn sie ihre Mandanten nach Deutschland begleiten wollen oder andere Mandate wahrnehmen möchten. Zur <u>Pressemitteilung</u>.